

1.1. StGB - Allgemeiner Teil

bar sind, die von einem völlig unkontrollierten Vorgehen zeugen;

- die Tat von solchen Erscheinungen wie tierischen Schreien, wilder Gestik, unaufhaltsamem Bewegungsdrang, verängstigter Mimik oder totaler Erschöpfung begleitet war.

Es gibt aber auch einzelne Straftaten, die deshalb zur Begutachtung führen können, weil z. B. ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tatausführung besteht.

Im allgemeinen ergänzen sich die Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbereich des Angeklagten mit denen aus dem Tatgeschehen. So kommen z. B. schwere Affektentladungen gerade bei hirngeschädigten, im affektiven Bereich schwer gestörten Tätern vor. Zeugt das Tatverhalten jedoch von einem durchdachten, abgewogenen und bestimmte Umstände bewußt ausnutzenden Verhalten, rechtfertigen auch nicht Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild eine Begutachtung, weil es stets um die konkrete Tatentscheidung geht.

Vgl. auch Hinweise zu § 66 sowie den Beschluß des Präsidiums des OG vom 7. 2. 1973 - I PrB 1-112-2/73 -zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 Nr. 6 Beil. 2/73).

Hinweis zu § 15 Abs. 2: Vgl. Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (Reg.-Nr. 4.1.).

Vgl. auch Beschluß des Präsidiums des OG vom 24. 7. 1968 zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (N.I 1968 Nr. 16 S. 504; OGS Bd. 10 1970 S. 45) i. d. F. des Beschlusses des OG vom 10. 12. 1975-I Pr 1-112-7/75-über die Aufhebung bzw. Änderung von Beschlüssen des Präsidiums des OG im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und der Zivilprozeßordnung vom 19. 6. 1975 (NJ' 1976 Nr. I S. 29).

§ 16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die

zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

Hinweis: Vgl. Hinweise zu § 15 StGB.

3. Abschnitt

Notwehr und Notstand

§17

Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht keine Straftat.

(2) Bei Überschreitung der Notwehr ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

Notstand und Nötigungsstand

§ 18

(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Handelnde unverschuldet durch eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen Angriff auf Leben oder Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Die Strafe kann entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen Gefahrenlage kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.